



Bundesministerium für Verkehr, Innovation
und Technologie - BMVIT III/I2
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
per E-Mail: i2@bmvit.gv.at

Präsidium des Nationalrats
Dr.-Karl-Renner-Ring 3, 1017 Wien
Per E-Mail: begutachtung@parlament.gv.at

Wien, am 17. Oktober 2019

Betreff: GZ BMVIT 609.986/0002 III/I2/2019
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die
Rahmenbedingungen zur Finanzierung von Forschung, Technologie und
Innovation (Forschungsrahmengesetz FRG) erlassen wird, sowie das Austria
Wirtschaftsservice Gesetz, das Forschungs- und Technologieförderungsgesetz,
das Forschungsförderungsgesellschaftsgesetz, das Forschungsorganisations-
gesetz, das IST Austria Gesetz, das OeAD-Gesetz und das ÖAW-Gesetz
geändert werden (Forschungsrahmennovelle 2019)

Die „OeAD (Österreichische Austauschdienst)-Gesellschaft mit beschränkter Haftung – Austrian
Agency for International Cooperation in Education and Research (OeAD-GmbH)“, welche mit
Bundesgesetz (BGBl. I Nr. 99/2008) errichtet wurde, nimmt zum gegenständlichen Begutachtungs-
entwurf wie folgt Stellung nehmen:

Der folgende Abschnitt "Allgemeine Stellungnahme" ist zwischen aws, FFG, FWF und OeAD
vollinhaltlich abgestimmt und lediglich jeweils durch auf die einzelnen Agenturen bezogene
zusätzliche Punkte ergänzt.

Allgemeine Stellungnahme

Finanzierungssicherheit und Steigerungspfad gewährleisten

Die vorliegenden Materiengesetze sollen eine längerfristige Finanzierungssicherheit für die
Forschungs- und Innovationsförderung und -finanzierung schaffen. Die durch den vorliegenden
Gesetzesentwurf vorgesehenen dreijährigen Finanzierungsvereinbarungen stellen für die
Förderungseinrichtungen aws, FFG, FWF und OeAD einen wesentlichen Fortschritt gegenüber der
derzeitigen Einjährigkeit und der existierenden Aufsplitterung in eine Vielzahl von Einzelaufträgen
dar.

Seite 1/7

OeAD (Österreichische Austauschdienst)-Gesellschaft mit beschränkter Haftung | Austrian Agency for Inter-
national Cooperation in Education and Research | Ebendorferstraße 7 | 1010 Wien | T +43 1 53408-0 |
F +43 1 53408-999 | www.oead.at | info@oead.at | FN 320219 k | Handelsgericht Wien | ATU 64808925

Allerdings fehlt es dem Gesetzespaket an jeglicher Festlegung eines progressiven Budgetpfades. In Anbetracht des in Österreich im internationalen Benchmark schwach ausgeprägten Anteils an kompetitiven F&E-Mitteln sollte jedenfalls für die im Gesetz genannten Forschungsförderungseinrichtungen ein mittel- bis langfristiger nachhaltiger Steigerungspfad von ca. 10 % p.a. festgelegt werden.

Zur Wahrung der Rechtssicherheit muss gesetzlich sichergestellt werden, dass der Abschluss von Finanzierungsvereinbarungen nach FRG und der Abschluss von Vereinbarungen nach OeAD-Gesetz keine Umsatzsteuerpflicht auslösen.

One-Stop-Shop ermöglichen

Die taxative Aufzählung der bundesweiten Agenturen im vorliegenden Gesetzesentwurf (§3 Abs 2 FRG) stellt erfreulicherweise deren Rolle als One-Stop-Shop für den jeweiligen Aufgabenbereich klar.

Governance-Reform umsetzen

Gleichzeitig sollten die Gesetze die Möglichkeit eröffnen, in der Folge durch eine Governance-Reform die strategische Funktion der Eigentümerressorts und gleichzeitig die operative Autonomie der Agenturen in der Durchführung zu stärken. Dadurch werden die Agenturen in die Lage versetzt, schneller und flexibler auf politische Ziele und Strategien, z.B. Hochschulmobilitätsstrategie und Internationalisierungsstrategie im Bildungsbereich, zu reagieren und diese effizient und effektiv umzusetzen, dynamisch auf Trends zu reagieren, Budgets flexibel nach Bedarf zum Einsatz zu bringen und Bildungs- und Hochschuleinrichtungen, die forschenden Unternehmen und Institutionen in Österreich sowie Studierende, Lehrende und Forscher/innen in Österreich und im Ausland schnell und unbürokratisch bei ihren Aktivitäten zu unterstützen.

Die vorliegende Forschungsrahmennovelle schafft begrüßenswerterweise die notwendigen haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen zur Realisierung einer modernen New Governance mit klarer Rollenverteilung zwischen Ressorts (strategische Vorgaben) und Agenturen (operativ Autonomie in der Abwicklung), die trotz größtmöglicher Harmonisierung zwischen den Agenturen auf die Besonderheiten der jeweiligen Einrichtungen Bedacht nimmt.

Zur Herstellung dieser klaren Rollenverteilung, nach dem Vorbild erfolgreicher Staaten mit starker Innovationsperformance, müssten strategische und operative Agenden entflochten und dadurch Überlappungen zwischen Ressort- und Agenturaufgaben reduziert werden. Die Ressorts sollten sich dabei aus operativen Agenden weitestgehend zurückziehen.

Nun schafft der Gesetzesentwurf zwar die dafür notwendigen Voraussetzungen, eine allfällige tatsächliche Realisierung einer New Governance bzw. deren Ausmaß bleibt aber den Eigentümerministerien der Agenturen bzw. der Gestaltung der Finanzierungsvereinbarung inklusive Einvernehmensherstellung mit dem BMF überlassen. Dem Gesetzesentwurf fehlt es dazu an klaren

Vorgaben hin zu einer operativen Agenturautonomie¹.

Es wird daher vorgeschlagen, sowohl im FRG als auch im OeAD-Gesetz eine entsprechende Festlegung zur operativen Agenturautonomie zu verankern. Dies kann beispielsweise erfolgen:

- durch Ergänzung einer Ziffer 4 in § 1 (1) FRG: *"die Schaffung förderungstechnischer Autonomie für die Umsetzung des FTI-Paktes, soweit die gesetzlichen Aufgaben der zentralen Forschungsförderungseinrichtungen dies zulassen. Dies umfasst auch die Autonomie der Agenturen für andere Förderungsgeber innerhalb derer Ziele und Aufgaben tätig zu werden, um in Österreich der Rolle einer zentralen Forschungsförderungseinrichtung zu entsprechen."*
- durch Ergänzung des § 3 Abs. 1 OeADG: *"... Sie ist nicht gewinnorientiert, nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu führen, zu Objektivität, Unparteilichkeit und Transparenz verpflichtet und kann ihre Aufgaben im Kooperationsbereich unter Einhaltung der Aufgaben und Grundsätze operativ autonom vornehmen."*

Zu Artikel 1 - Bundesgesetz über die Rahmenbedingungen zur Finanzierung von Forschung, Technologie und Innovation (Forschungsrahmengesetz – FRG)

Zu § 1 Abs. 1 Z 1: Das Ziel der Sicherstellung einer langfristigen, wachstumsorientierten Finanzierung sollte konkretisiert werden. Die Konkretisierung könnte lauten: *„Die Mittel für Wissenschaft und Forschung sind bis zum Jahr 2025 zusätzlich zur inflationsbedingten Wertanpassung jährlich um 10 Prozent zu erhöhen.“*

Zu § 5 Abs. 9: Kapitalgesellschaften, deren Eigentümer der Bund ist, benötigen finanzielle Planungssicherheit. Falls die neue Finanzierungsvereinbarung nicht zeitgerecht bis 31. Dezember (= bereits unmittelbar vor Beginn der nächsten Finanzierungsperiode) abgeschlossen wird, stellt dies eine überaus kritische Situation dar, da mangels einer gesetzlich garantierten Grundfinanzierung und aufgrund der kaufmännischen Sorgfaltspflichten ab diesem Zeitpunkt mit Maßnahmen zur Reduzierung des Geschäftsbetriebs bis hin zur Vorbereitung der Liquidierung begonnen werden müsste, welche bis 30.6. (= Ende der Weitergeltung der Bestimmungen für das letzte Jahr der Finanzierungsperiode und somit Ende der Finanzierungssicherheit) abzuschließen wären. Um dies zu vermeiden, wäre die Wortfolge „höchstens jedoch für sechs Monate“ ersatzlos zu streichen. Alternativ könnte das letzte genehmigte Jahresbudget unter Anwendung des üblichen Budgetprovisoriums (Zwölftel-Regelung) fortgeschrieben werden oder muss der Bund gesetzlich zur ausreichenden Finanzierung über die 6 Monate hinaus oder gegebenenfalls zur geordneten Abwicklung des Geschäftsbereichs bzw. der gesamten Gesellschaft verpflichtet werden.

¹ Dies ist derzeit lediglich beim FWF, nicht zuletzt aufgrund seiner Rechtsform, bereits der Fall.

Zu Artikel 7 - Änderung des OeAD-Gesetzes

Zu Ziffer 4 (§ 1 Abs. 3) und Ziffer 15 (§ 9):

Um keine Zuständigkeitsänderung herbeizuführen, müsste der Verweis auf die/den zuständige/n Bundesminister/in korrekt auf § 1 Abs. 2 Z 1 FRG lauten. Dieser Verweis müsste sowohl im § 1 Abs. 3 als auch im § 9 Z 2 und Z 3 OeADG korrigiert werden.

Zu Ziffer 6 (§ 2 Abs. 2):

Die vorgeschlagene Regelung zur Gesamtrechtsnachfolge für den Verein KulturKontakt Austria wird als Verwaltungsvereinfachung begrüßt.

Zu Ziffer 8 (§ 3 Abs. 2):

Die Erweiterung und Anpassung des Unternehmensgegenstands und der Aufgaben der OeAD-GmbH werden begrüßt.

Zu Ziffer 10 (§ 3 Abs. 4a ff):

Die Begriffe „Abwicklung“ und „Durchführung“ und ihre Unterscheidung sind weder im FRG noch im OeAD-Gesetz definiert. Zur besseren Nachvollziehbarkeit sollten beide Begriffe entweder im FRG und OeAD-Gesetz selbst oder zumindest in den Erläuternden Bemerkungen zum FRG und zum OeAD-Gesetz definiert werden (analog zu den Erläuternden Bemerkungen zu Art. 2 Z 5 Austria Wirtschaftsservice-Gesetz und zu Art. 3 Z 3 Forschungs- und Technologieförderungsgesetz).

Zu § 3 Abs. 4b: Für die Durchführung von Förderungsprogrammen oder –maßnahmen im Namen und auf Rechnung der OeAD-GmbH sollte die OeAD-GmbH selbst Förderungsrichtlinien – angelehnt an die Mindestanforderungen der ARR 2014 – erlassen; eine Erlassung durch oder eine Einvernehmensherstellung mit Bundesministerien erscheint uns hierfür nicht erforderlich. Somit könnte auch § 4 Abs. 4d Ziffer 1 gestrichen werden. Damit die OeAD-GmbH auch Förderungsprogramme im Namen und auf Rechnung des Bundes effizient und im Rahmen der vorgegebenen Ziele flexibel abwickeln kann (siehe Abschnitt „Governance Reform umsetzen“ in der Allgemeinen Stellungnahme oben), müssen sich aber auch diese Förderungsrichtlinien auf Grundzüge der Förderungsabwicklung beschränken bzw. lediglich einen Rahmen für die Abwicklung gemäß ARR 2014 vorgeben. Sie dürfen nicht Detailregelungen enthalten, welche insbesondere eine kosteneffiziente und angemessene Programmumsetzung verhindern. Dieses Verständnis sollte zumindest in den Erläuternden Bemerkungen festgehalten werden: *„Analog zur Vereinbarung gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 OeADG und der oben geschilderten Governance-Reform sollen die Förderungsrichtlinien für die Abwicklung von Förderungsprogrammen lediglich Grundzüge und Rahmenbedingungen festlegen und der OeAD-GmbH innerhalb dieses Rahmens Gestaltungsspielraum hinsichtlich operativer und effizienter Umsetzung einräumen (siehe auch die Ergänzung zum § 3 Abs. 1 OeADG [Anm.: wie oben im Abschnitt „Allgemeinen Stellungnahme“ vorgeschlagen]).“*

Zu Ziffer 11 (§ 4):

Analog dem § 4 Abs. 2 FRG sollte auch für die zwischen der/dem zuständigen Bundesminister/in und der OeAD-GmbH abzuschließenden Vereinbarungen gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 OeADG ein ausdrückliches Kürzungsverbot aufgenommen werden.

Das Ziel der Sicherstellung einer langfristigen, wachstumsorientierten Finanzierung der Aufgaben der OeAD-GmbH sollte sowohl durch eine inflationsbedingte jährliche Wertanpassung als auch eine fixe jährliche Erhöhung der Budgetmittel (10% - siehe oben) abgesichert werden.

Zu § 4 Abs. 1 Z 2: Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sollten keinesfalls getrennte Vereinbarungen für „Bildung“ und „Wissenschaft“, sondern eine einzige Vereinbarung für beide Bereiche vorgesehen werden. Das Wort „jeweils“ im Gesetzestext wäre zu streichen.

Zu § 4 Abs. 2 Z 5: Unsere Anmerkungen zu § 5 Abs. 9 Forschungsrahmengesetz oben (Streichung der Befristung von höchstens 6 Monaten für die Weitergeltung des vereinbarten Budgets im letzten Jahr der Finanzierungsperiode im Falle eines nicht rechtzeitigen Abschlusses neuer Vereinbarungen, alternativ Budgetprovisorium mit Zwölftel-Regelung oder Garantie des Bundes für Überbrückungs- und Abwicklungsfinanzierung erforderlich) gelten auch für die Vereinbarungen gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 OeADG.

Zu § 4 Abs. 3: Trotz der detaillierten Aufzählung von verpflichtenden Inhalten der Vereinbarungen ist im Sinne der Effizienz darauf zu achten, dass die Ausgestaltung dieser Bestimmungen in einer möglichst unbürokratischen Art und Weise erfolgt (dies gilt insbesondere für die Ausgestaltung der Leistungs- und Erfolgsmessung).

Zu § 5 OeADG:

Zur Vermeidung von Fehlinterpretationen wird vorgeschlagen, den zweiten Satz im § 5 OeADG wie folgt abzuändern: „... *Sämtliche Arbeitsstätten der OeAD-GmbH bilden einen einheitlichen Betrieb gemäß § 34 ArbVG.*“ In den Erläuternden Bemerkungen sollte festgehalten werden, dass diese Anpassung zur Klarstellung dient, die OeAD-GmbH einen einheitlichen Betrieb darstellt und somit nur ein einziger Betriebsrat einzurichten ist.

Zu § 7 OeADG:

Aufgrund der Streichung des Kuratoriums durch Ziffer 14 (§ 8 OeADG) wäre im § 7 Abs. 1 zweiter Satz OeADG die Wortfolge „und des Kuratoriums“ zu streichen.

Zu Ziffer 14 (§ 8):

Die OeAD-GmbH begrüßt die Einrichtung von Gesprächsforen, da das bisherige Kuratorium mit 37 Mitgliedern oft nicht beschlussfähig war und die Einberufung solcher Foren differenziert nach Anlass, Region und Themen ein wesentlich effizienteres Instrument zur Beratung und zum Austausch darstellt.

Zu Ziffer 15 (§ 9 Z 1 bis 3):

Gemäß § 9 Z 2 und 3 OeADG sind das Dreijahresprogramm zur Kenntnis und Vorschläge für die Finanzierungsvereinbarung sowie für die Vereinbarung gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 zur Verhandlung jedenfalls bis 31. März des letzten Jahres jeder Finanzierungsperiode vorzulegen. Um der OeAD-GmbH eine angemessene Vorbereitungszeit für die Ausarbeitung des Dreijahresprogramms, der Finanzierungsvereinbarung und der Vereinbarung zu gewähren, wird für die erste Finanzierungsvereinbarung um Verschiebung dieser Frist auf 30. April ersucht.

Gemäß § 5 Abs. 7 FRG muss der Entwurf der verhandelten Finanzierungsvereinbarung zur Herstellung des Einvernehmens der/dem Bundesminister/in für Finanzen bis 1. September vorgelegt werden (gilt wohl analog für die verhandelte Vereinbarung gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 OeADG). Damit eine oead-interne Abstimmung der Verhandlungsergebnisse zwischen BMBWF und OeAD-GmbH mit dem Aufsichtsrat nicht regelmäßig in den Sommerferien erfolgen muss, wird um Verschiebung dieser Frist auf 30. September ersucht.

Zu Ziffer 15 (§ 9 Z 4):

Die vorgesehene Operationalisierung des Dreijahresprogramms sowie der jeweils aktuellen Finanzierungsvereinbarung und der jeweils aktuellen Vereinbarung gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 soll nicht mehr im Wege der Erstellung und Genehmigung von jährlichen Arbeitsprogrammen, sondern z.B. durch jährliche Strategiegelgespräche mit der/dem zuständigen Bundesminister/in erfolgen. Dies wird von der OeAD-GmbH begrüßt.

Um keine Missverständnisse aufkommen zu lassen, sollte in den Erläuternden Bemerkungen zu § 9 Z 4 das Wort „entspricht“ durch „ersetzt“ ersetzt werden: „Z 4 ersetzt im Wesentlichen den bisherigen § 9 Abs. 2 erster Satz, wonach die Dreijahresprogramme durch jährliche Arbeitsprogramme zu operationalisieren waren.“

Zu Ziffer 16 (§ 10 Abs. 1):

Die Anpassung des Verweises auf die jeweils aktuellen Controlling-Richtlinien des BMF ist selbstverständlich. An dieser Stelle sei aber darauf hingewiesen, dass aufgrund der bereits vorhandenen regelmäßigen und engmaschigen Berichtspflichten sowie im Sinne einer effizienten und schlanken Verwaltung keine zusätzlichen finanziellen Berichtspflichten (auch nicht in den Finanzierungsvereinbarungen nach FRG und Vereinbaren nach OeAD-Gesetz) hinzukommen dürfen.



Zu Ziffer 17 bis 21 (§ 10a):

Die Anpassungen bei der Mobilitäts- und Kooperationsdatenbank werden begrüßt. Insbesondere der Entfall der Teilnahmevereinbarungen bei Universitäten und Fachhochschul-Studiengängen und Fachhochschulen stellt eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung dar.

Zu Ziffer 25 (§ 13a Abs. 1):

Da der Inhalt von (Finanzierungs-)Vereinbarungen, welche erstmalig ab 1.1.2021 in Kraft treten, Auswirkungen auf die von der OeAD-GmbH abzuwickelnden oder durchzuführenden Förderungsprogramme haben kann, sollte eine Anpassung der bestehenden Förderungsrichtlinien auch vor dem 31. Dezember 2023 möglich sein. Der Satz sollte daher lauten: „Förderungsrichtlinien für die OeAD-GmbH, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Forschungsrahmennovelle 2019 in Geltung stehen, gelten bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023, *sofern sie nicht zu einem früheren Zeitpunkt geändert werden.*“

Mit freundlichen Grüßen
Jakob Calice, PhD e.h.
Geschäftsführer

